

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 11.01.2002 wird nachfolgende Satzung bekannt gemacht:

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I , Nr. 14 S. 154) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.01.1991 (GVBl. I S. 200) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) auf ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren, entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Werder (Havel) in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 2. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Gebührenfreiheit besteht ferner auf Grund anderer Rechtsvorschriften für:

1. Leistungen auf dem Gebiet:

- der Sozialhilfe
- der Kriegsopferversorge
- der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
- der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
- der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen
- der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltsicherungsgesetz
- der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe
- der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen sind
- der Ausweisangelegenheiten für Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte,
- der Sozialversicherung,
- des Lastenausgleichs,
- der Jugendhilfe und
- des öffentlichen Schulwesens

2. Erteilung von Bescheinigungen zum Erlangen von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder –vergünstigungen,

3. Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

4. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Realsteuern oder von Verwaltungsgebühren betreffen.

(4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.

(5) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

§ 3

Gebührenhöhe, Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt.

Centbeträge werden bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.

- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall folgendes zu berücksichtigen:
 1. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner sowie
 3. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nicht anderes bestimmt.
- (6) Wird ein Antrag nach § 1 Abs. 2 Satz 1 auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (7) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebühren im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt bis 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (4) Wird auf einen Rechtsbehelf hin der Bescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Verwaltungsgebühren in entsprechendem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (4) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr Gebührenmarken, besondere Quittungsvordrucke oder Registrierkassen zu verwenden.
- (5) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 1,00 EURO beträgt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 14.12.2001
ausgefertigt: Werder (Havel), 14.12.2001

gez.
Werner G r o ß e
Bürgermeister

gez.
Joachim Lindicke
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 18.01.2002, Nr. 2 durch den hauptamtlichen Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 11.01.2002

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Anlage

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder/Havel

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
-----------	------------	----------------

A. Alle Dienststellen

1. Abschriften und Auszüge

1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	
	a) für jede angefangene Seite bis DIN A 4	2,00
	b) für jede angefangene Seite größer als DIN A 4	4,00
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschriften hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,00
1.2.	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	
	a) für jede angefangene Seite bis DIN A 4	4,00
	b) für jede angefangene Seite größer als DIN A 4	10,00
1.3.	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00

2. Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Lichtpaus-, Fotokopier und Bürodruckgeräten

2.1.	Schwarz- Weiß	
	a) für die 1.Seite bis zum Format DIN A 4	0,50
	b) für jede weitere Seite bis zum Format A 4	0,20
	c) für 1.Seite bei größerem Format als DIN A 4	1,00
	d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	0,20

Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Gebührenordnungen, Tarifen, Straßenverzeichnissen oder dergleichen.

2.2.	Farbe	
	a) für die 1.Seite bis zum Format DIN A 4	1,00
	b) für jede weitere Seite bis zum Format A 4	0,30
	c) für 1.Seite bei größerem Format als DIN A 4	2,00
	d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	0,50

Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Tarifen, Gebührenordnungen, Straßenverzeichnissen oder dergleichen.

3. Amtliche Beglaubigungen

3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
3.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	4,00
3.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00

4. Akteneinsicht und schriftliche Auskünfte

4.1	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Bei Auskünften, die einen Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde verursachen wird eine Gebühr von erhoben.	15,00
4.2.	Für Akteneinsichtstermine und Auskünfte, die mehr als eine Stunde Zeitaufwand verursachen, werden für die 1. Stunde 30,00 und für jede weitere halbe Stunde Gebühren erhoben.	15,00

5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheidungen, Befreiungen etc.

5.1.	Bei Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Befreiungen Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, entsprechend des Zeitaufwandes je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von erhoben.	15,00
------	--	-------

6. Zweitausfertigungen

6.1.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	6,00
------	--	------

7. Nutzung von Räumen

7.1.	Benutzung von Beratungsräumen inklusive Technik je angefangene Stunde	40,00
------	--	-------

8. Auffangtarif

	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00
--	---	-------

B. Steueramt

1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
2.	Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung	5,00

C. Meldewesen

1.	Ersatzlohnsteuerkarte	3,00
----	-----------------------	------

D. Kasse

1.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	5,00
----	--	------

E. Stadtarchiv und Heimatmuseum

1.	Familiengeschichtliche Auskünfte für jede angefangene Stunde	10,00
2.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, nach Arbeitszeit je angefangene Stunde	12,00
3.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums für jeden angefangenen Tag	5,00

Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben.

F. Bauverwaltung

1.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene Stunde	10,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	15,00
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	12,50
2.	Ausschreibungen der Stadt bis zu 40 Seiten je angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 0,20
3.	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	10,00

G. Liegenschaften

1.	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem § 28 Abs. 1 BauGBE (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung)	20,00
2.	Bearbeitungsgebühren für Vorbereitung bis Abschluss Kaufverträge	150,00
		max. 1% vom Kaufpreis

3.	Bearbeitungsgebühren für Vorbereitung bis Abschluss der Pachtverträge	20,00
4.	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	15,00
5.	Dienstbarkeiten/ Gestattungen	20,00
7.	Löschungsbewilligungen	20,00
8.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge je angefangene halbe Stunde	15,00

H. Gewerbeamt

1.	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen außerhalb der Gewerbeanmeldung und Abmeldung sowie für Auskunftersuchen für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	10,00
----	---	-------

I. Kindertagesstätten/ Tagespflege

1.	Abschluss von Betreuungsverträgen (Formular vom Verlag, eine Seite)	6,00
2.	Bescheid über die Festsetzung eines Elternbeitrages (Formular vom Verlag, eine Seite)	6,00